

ZUCHTORDNUNG

Pinscher-Schnauzer-Klub 1895 e.V. (PSK-ZO)

- § 1 Allgemeines
- § 2 Die Zucht im Pinscher-Schnauzer-Klub 1895 e.V.
- § 3 Zuchtbuch und Register
- § 4 Zuchtmaßnahmen
- § 5 Zuchtzulassung
- § 6 Zuchttiere
- § 7 Züchter/Deckrüdenhalter
- § 8 Zuchtware/Wurfabnahme
- § 9 Ergänzende Bestimmungen
- § 10 Welpenaufzucht
- § 11 Zuchtmiete / Ammenaufzucht
- § 12 Ahndung von Verstößen
- § 13 Gültigkeit und Inkrafttreten
- § 14 Teilnichtigkeit

Präambel

Der Pinscher-Schnauzer-Klub 1895 e. V. (PSK) ist der allein anerkannte Rassehundezuchtverein für die Rassen Riesenschnauzer, Schnauzer, Zwergschnauzer, Deutscher Pinscher, Zwergpinscher und Affenpinscher in ihren Farbvarietäten im Verband für das Deutsche Hundewesen e. V. (VDH) und Herausgeber und Eigentümer des Zuchtbuches, das von allen führenden kynologischen Organisationen des In- und Auslandes als gültig und maßgebend anerkannt wird.

Deutschland ist standardgebendes Land. Diese Ordnung dient der Förderung der planmäßigen Reinzucht der vom PSK vertretenen Rassen hinsichtlich ihres äußeren Erscheinungsbildes und rassetypischen Wesens und ihrer Gesundheit sowie der Erhaltung und Förderung ihrer Gebrauchseigenschaften.

§ 1 Allgemeines

1. Die PSK Zuchtordnung legt die Anforderung für die Zucht von Hunden unter Beachtung des Tierschutzgesetzes sowie der VDH-Zucht-Ordnung und dem Internationalen Zuchtreglement der FCI fest, die für alle Züchter des PSK verbindlich sind.
2. Zu dieser Zuchtordnung können Durchführungsbestimmungen erlassen werden. Sie werden durch den PSK Vorstand und eventuell bestehender Fachgremien festgelegt und/oder geändert und treten durch Bekanntgabe in der PuS in Kraft. Alle Änderungen der Zuchtordnung oder Durchführungsbestimmungen bedürfen der Genehmigung der nächstfolgenden Mitgliederversammlung.
3. Jedes an der Zucht beteiligte Mitglied ist verpflichtet, sich über Inhalt und etwaige Änderungen der Zuchtordnung selbständig zu unterrichten. Der Züchter ist verpflichtet, sich regelmäßig (wenigstens 1 x in 2 Jahren) durch Teilnahme an den Tagungen des PSK und/ oder VDH weiterzubilden.
4. Die Ausübung von Rechten und Pflichten nach diesen Bestimmungen setzt die Mitgliedschaft im PSK voraus.
5. Dem Hauptzuchtbeauftragten stehen als beratende Gremien Rassebetreuer zur Verfügung.

§ 2 Die Zucht im PSK

1. Der Pinscher-Schnauzer Klub 1895 e.V.
 - ist für die Zuchtlenkung, Zuchtberatung und Zuchtkontrolle sowie Führung des Zuchtbuches/Register der betreuten Rassen verantwortlich.
 - ist nach der VDH-Satzung zur Angleichung dieses Regelwerkes verpflichtet.

- trägt dafür Sorge, dass kommerziellen Hundehändlern und -züchtern der Zugang zum Zuchtbuch verwehrt bleibt.
- ist für die geeignete Ausbildung, die Ernennung, die Fortbildung und den Einsatz der Zuchtwarte verantwortlich.
Näheres regelt die Durchführungsbestimmung für Zuchtwarte.
- ist für die Überprüfung der Sachkunde und Fortbildung ihrer Züchter, der Eignung der Zuchtstätten und für die Kontrolle der bedarfsgerechten Haltung und Aufzucht der Hunde verantwortlich.
- ist für die ordnungsgemäße Abwicklung des Verfahrens zum Zwingernamensschutz verantwortlich.
Näheres regelt die Durchführungsbestimmung zum Zwingernamensschutz.

2. Rechtswirksam gegen einen Züchter ausgesprochene befristete oder dauerhafte Zuchtbuchsperrn oder Vereinsausschlüsse aus zuchtrelevanten Gründen werden der VDH-Geschäftsstelle mitgeteilt.

§ 3 Zuchtbuch und Register

Zuchtbuch

1. Das Zuchtbuch dokumentiert die Abstammung der Hunde. Es werden nur Hunde eingetragen, die unter PSK-/VDH-/FCI- Kontrolle gezüchtet wurden und für die mindestens drei aufeinander folgende Vorfahrengenerationen in VDH-/FCI- anerkannten Zuchtbüchern lückenlos nachgewiesen werden können.
2. Ahnentafeln stellen Auszüge aus dem Zuchtbuch dar und werden mit mindestens drei Generationen aufgeführt.

Register

3. Der PSK ist verpflichtet ein Register zu führen.
In das Register können Hunde ohne Ahnentafeln oder mit einer vom VDH-/FCI-nicht anerkannten Ahnentafel nach einer Phänotyp-Begutachtung mit positivem Ergebnis durch einen Spezial-Zuchtrichter des PSK eingetragen werden.
4. Weiterhin werden in das Register Hunde eingetragen, die von im Register bereits eingetragenen Hunden abstammen. Nachkommen von Hunden, deren Daten in den letzten drei aufeinander folgenden Generationen lückenlos im Register geführt wurden, können ab der 4. aufeinander folgenden Generation in das Zuchtbuch übernommen werden.
5. Eine Zucht mit Registerhunden bedarf der Zustimmung durch den Hauptzuchtbeauftragten.
6. Der PSK verpflichtet sich, das Zuchtbuch nebst Register dem VDH und den Mitgliedern jährlich bis zum 1. Juli des Folgejahres vorzulegen.
Näheres zur Führung des Zuchtbuches und Registers ist in den Durchführungsbestimmungen Zuchtbuch/Registerführung geregelt.

§ 4 Zuchtmaßnahmen

1. Sämtliche Zuchtmaßnahmen müssen zum Ziel haben,
 - rassespezifische Merkmale zu erhalten,
 - die Zuchtbasis einer Rasse möglichst breit zu erhalten,
 - die Vitalität (Gesundheit / Alter) zu fördern,
 - erbliche Defekte durch geeignete Zuchtprogramme zu bekämpfen.
2. Zur Bekämpfung erblicher Defekte ist ein Vorgehen nach der Vorgabe des VDH - Phasenprogrammes erforderlich.
Näheres regelt die Durchführungsbestimmungen Zuchtprogramme / Zuchtstrategien.
3. Paarungen von Verwandten 1. Grades – Inzest (Eltern x Kinder/Vollgeschwister untereinander) sind nicht erlaubt. Halbgeschwisterpaarungen bedürfen der Zustimmung des Hauptzuchtbeauftragten.
4. Bei überproportionalem Einsatz einzelner Deckrüden kann der Vorstand eine Begrenzung der Deckakte aussprechen. Der jeweilige Rassebetreuer wird in die Entscheidung mit einbezogen.
5. Zuchttempfehlungen für bestimmte Zuchttiere werden nicht ausgesprochen.

6. Eine Erlaubnis zur künstlichen Besamung, verbunden mit deren Verfahrensweise kann nur durch den Hauptzuchtbeauftragten erteilt werden. Die künstliche Besamung darf nur durchgeführt werden, wenn der Rüde nachweislich bereits auf natürliche Art gedeckt hat. Die Hündinnen müssen mindestens einmal auf natürlichem Wege belegt worden sein und geworfen haben.
7. Die Ammenaufzucht ist unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt und wird in § 11 geregelt.
8. Zuchtverantwortliche dürfen nicht in eigener Sache entscheiden und sich selbst Genehmigungen erteilen.

§ 5 Zuchtzulassung

1. Zur Zucht dürfen nur gesunde, verhaltenssichere und rassetypische Hunde zugelassen und eingesetzt werden.
2. Für die Zuchtzulassung eines Hundes gelten folgende Mindestanforderungen:
 - a) die festgelegten Mindestvoraussetzungen für die Gesundheit
 - b) eine Verhaltensbeurteilung sowie
 - c) eine Phänotyp-Beurteilung/Formwert-BeurteilungAlle Anforderungen müssen erfüllt sein, damit der Hund zur Zucht zugelassen werden kann. Dem Hundehalter ist die Zuchtzulassung zu bescheinigen.
3. Die Zuchtzulassung eines Hundes ist insbesondere zu widerrufen, wenn bei den Nachkommen eine für die Rasse besondere Häufung erblicher Defekte nachgewiesen werden kann oder der Hund selbst zuchtrelevante Krankheiten oder Aggressivität aufweist.
Das gilt auch, wenn Manipulationen oder Eingriffe bekannt werden, die geeignet sind einen angeborenen Defekt oder eine Krankheit zu verschleiern oder zu beheben
4. Die zur Zucht zugelassenen Hunde werden in einer Liste geführt. Diese wird den Mitgliedern zur Verfügung gestellt.
Näheres ist in der Durchführungsbestimmung „Zuchtzulassung“ geregelt.

§ 6 Zuchttiere

1. Das Mindestzuchtalter für Rüden und Hündinnen – maßgebend ist der Decktag – beträgt für Riesenschnauzer 18 Monate und für alle anderen Rassen 15 Monate.
2. Hündinnen dürfen kalenderjährlich nur einen Wurf haben, maßgebend ist der Wurfstag. Bei sehr starken Würfen, die die Kondition der Hündin außergewöhnlich belasten, kann auf Vorschlag des Zuchtwartes nach Rücksprache mit dem Landesgruppenzuchtbeauftragten eine Zuchtpause von mehr als 12 Monaten ab dem letzten Wurfstag angeordnet werden. Die Dauer der Zuchtpause wird von der Zuchtbuchstelle auf der Ahnentafel vermerkt. Die Beschränkung von zwei Würfen innerhalb von 24 Monaten (VDH-ZO) ist zu beachten.
3. Hündinnen dürfen nach Vollendung des achten Lebensjahres nicht mehr belegt werden. Die Zuchtverwendung einer Hündin über die Vollendung des 8. Lebensjahres hinaus kann vom Hauptzuchtbeauftragten genehmigt werden. Der Antrag ist schriftlich zu begründen. Die Genehmigung muss vor dem Belegen der Hündin vorliegen.
4. Für Rüden ist kein Höchstzuchtalter festgelegt.
5. Für eine ausländische Zuchthündin muss spätestens bei der Wurfeintragung neben der (FCI-) Originalahnentafel eine PSK-Ahnentafel ausgestellt werden. Diese werden miteinander verbunden. Spätere Eintragungen dürfen nur auf der PSK-Ahnentafel vorgenommen werden.
Für aus dem Ausland importierte Zuchtrüden müssen ebenfalls PSK-Ahnentafeln ausgestellt werden.
6. Deckrüden, die im Ausland stehen, und die die Zuchtbestimmungen des PSK nicht erfüllen, müssen die Zuchtbedingungen des jeweiligen Heimatlandes erfüllen. Ausländische Deckrüden müssen, soweit auch innerhalb des PSK erforderlich, auf HD bzw. erbliche Augenerkrankungen untersucht worden sein. Ausländische HD-Bewertungen von ausländischen Deckrüden werden anerkannt. Werden ausländische Rüden in Deutschland geröntgt und vom Gutachter des PSK ausgewertet, so ist dieses Ergebnis maßgebend.

§ 7 Züchter / Deckrüdenhalter

Züchter:

1. Voraussetzung für die Genehmigung einer Zuchtstätte und die Erteilung der Zuchterlaubnis ist:
 - die Sachkunde des Bewerbers
 - die überprüfte Eignung der Zuchtstätte und
 - die Erteilung eines Zwingernamenschutzes
2. Der Züchter ist verpflichtet, alle gezüchteten Welpen der Pinscher- und Schnauzer-Rassen in das Zuchtbuch des PSK eintragen zu lassen. Zwischenwürfe ohne Papiere oder deren Eintragung in Zuchtbücher anderer Vereine sind unzulässig. Werden in demselben Haushalt auch noch andere Hunderassen gezüchtet, so müssen auch diese in vom VDH anerkannte Zuchtbücher eingetragen werden.
3. Ist ein Mitglied Züchter in einem weiteren Rassehundezuchtverein, so hat er bei der Beantragung des Zwingernamenschutzes den bereits geschützten Zwingernamen anzugeben und unter diesem im PSK zu züchten.
4. Die Voraussetzungen für das Mieten einer Zuchthündin werden in § 11 erläutert.
5. Jeder Züchter ist verpflichtet, vollzogene Deckakte sowie gefallene Würfe jeweils unverzüglich dem OG-Zuchtwart, dem LG-Zuchtwart und der PSK Zuchtbuchstelle zu melden. Sie sind verpflichtet, den beauftragten Zuchtwarten die Kontrolle des Wurfes, der Mutterhündin, der Aufzuchtbedingungen des Wurfes und der Gesamtsituation in der Zuchtstätte zu ermöglichen.
6. Jeder Züchter ist verpflichtet, ein Zwingerbuch zu führen, in dem er alle zuchtrelevanten Daten dokumentiert. Das Zwingerbuch des VDH dient als beispielhaft.
7. Sind mehrere Personen Eigentümer einer Hündin, ohne dass für diese eine Zuchtgemeinschaft besteht, so kann nur eine vor der jeweiligen Zuchtmaßnahme benannte Person das Zuchtrecht ausüben.
8. Näheres zu Zuchtgemeinschaften wird in der Durchführungsbestimmung zum „Zwingernamenschutz“ geregelt.
9. Für Züchter, die eine rechtswirksame befristete oder unbefristete Zuchtbuchsperrung erhalten haben, ist das Zuchtbuch/Register des PSK gesperrt.

Deckrüdenhalter:

10. Jeder Rüdenhalter ist verpflichtet über alle Deckakte seiner Rüden Buch zu führen.
11. Deckakte mit ausländischen Hündinnen sind dem PSK vom Rüdenbesitzer anzuzeigen.

§ 8 Zuchtwarte/Wurfabnahme

Zuchtwarte

1. Für die Abwicklung eines Wurfes ist grundsätzlich die Zuchtbuchstelle des Pinscher-Schnauzer-Klubs 1895 e.V. zuständig.
2. Zuchtwarte sind für die Beratung der Züchter, die Eignung/Kontrolle der Zuchtstätten und die Überwachung des Zuchtgeschehens verantwortlich. Sie haben die Vorschriften der FCI, des VDH und des PSK zu beachten und bei den Züchtern auf deren Einhaltung zu achten.
Näheres regeln die Durchführungsbestimmungen für „Zuchtwarte“.

Wurfabnahme

3. Jeder Wurf muss in der Zuchtstätte des Züchters mindestens zweimal vom selben Zuchtwart besichtigt werden, wobei die Erstbesichtigung innerhalb der ersten Lebenswoche zu erfolgen hat. Werden Welpen zu einer Amme verbracht, die sich nicht im Züchterhaushalt befindet, müssen diese am Aufzuchtort ggf. zusätzlich besichtigt werden.
4. Die endgültige Abnahme durch den Zuchtwart erfolgt zwischen der vollendeten achten und der vollendeten zwölften Lebenswoche.
Die Welpen müssen zur Endabnahme entwurmt, geimpft und gechipt sein; die vollständig ausgefüllten Impfpässe sind vorzulegen.
Sollten diese Voraussetzungen nicht vorliegen, darf eine Endabnahme nicht stattfinden.

5. Bei der Endabnahme prüft der Zuchtwart:
 - die Einhaltung der Zuchtordnung insgesamt
 - die Identität der Mutterhündin
 - die vom Tierarzt eingesetzten Mikrochips
 - und begutachtet die Welpen u. a. auf das Vorhandensein von in diesem Alter erkennbaren Fehlern, hier insbesondere Fehlfarben, Scheckzeichnungen, weiße Brustflecken, Zahnfehler, Kieferfehlstellungen sowie Lage der Hoden, Rutenfehler und sonstige Auffälligkeiten und trägt seine Feststellungen hierzu in das Wurfabnahmeprotokoll zu den einzelnen Hunden ein.
6. Der Zuchtwart hat sonstige Auffälligkeiten im Zuchtwartbericht festzuhalten und diesen unter Angabe seiner Mitgliedsnummer zu unterzeichnen.

§ 9 Ergänzende Bestimmungen

1. Versuchszüchtungen

Versuchszuchten bedürfen der Genehmigung des PSK-Vorstandes und der Genehmigung des VDH. Entsprechende Anträge sind unter eingehender Schilderung des Zuchtvorhabens mindestens sechs Monate vor dem geplanten Deckakt an den Vorstand des PSK zu richten, der sich mit dem VDH ins Benehmen setzt.

Über eine evtl. Genehmigung, Inhalt und Umfang der Versuchszucht wird ein bindender, schriftlicher Bescheid erteilt. Die Bewilligung kann unter Auflagen (z.B. Vorführung der Nachkommen) erteilt werden.

2. Paarung von Farbvarianten

Die Paarung von Farbvarianten ist nur bei Zwergpinschern und deutschen Pinschern zulässig, Die Paarung von Farbvarianten bei den Schnauzerrassen ist auf Antrag an den Vorstand unter Angabe des Zuchtzieles möglich.

3. Kaiserschnitte

Hündinnen, die zwei Würfe mittels Kaiserschnitt zur Welt gebracht haben, sind von der weiteren Zuchtverwendung ausgeschlossen.

4. Mehrfachbelegung

Hündinnen dürfen in einer Läufigkeitsperiode nicht von verschiedenen Rüden gedeckt werden.

5. Elternschaftsnachweis

Werden ernsthafte Zweifel an der Abstammung eines Hundes bekannt, darf die Zuchtbuchstelle Abstammungsnachweise erst aufgrund eines Elternschaftsnachweises (DNA-Test) ausstellen. Das gilt ebenfalls für nachträgliche Abstammungskontrollen, hier können u.U. ebenfalls DNA-Tests angeordnet werden.

§ 10 Welpenaufzucht

1. Der Züchter ist verpflichtet, den Wurf dem Orts- und Landesgruppenzuchtbeauftragten sowie der Zuchtbuchstelle unmittelbar mitzuteilen. Als Wurf gilt jede Geburt, auch wenn keine Welpen aufgezogen werden.
Das Leerbleiben einer Hündin ist anhand eines unterschriebenen Wurfantrages den vorgenannten Stellen innerhalb von zwei Wochen nach dem errechneten Wurftermin mitzuteilen.
2. Nach den Bestimmungen des Tierschutzgesetzes müssen grundsätzlich alle lebensfähigen und gesunden Welpen aufgezogen werden.
Welpen, die nicht lebensfähig oder mit sichtbaren Missbildungen behaftet sind, müssen nach Rücksprache mit dem Zuchtwart einem Tierarzt vorgestellt werden, der über das weitere Vorgehen entscheidet oder sie ggfs. einschläfert.
3. Die Welpen sind während der Aufzucht nach den Vorgaben der Hersteller und Empfehlungen des betreuenden Tierarztes zu entwurmen. In die Entwurmung ist auch die Mutterhündin einzubeziehen.
4. Die Erstimpfung darf erst mit der vollendeten 8. Lebenswoche erfolgen. Die Welpen dürfen frühestens fünf Tage nach der erfolgten Erstimpfung abgegeben werden.
5. Alle Welpen müssen mit einem Mikrochip – ISO-Standard – durch einen Tierarzt gekennzeichnet werden. Die Chipnummer wird auf dem Wurfantrag vermerkt, sie dient nur zur eindeutigen Identifizierung und wird auf der Ahnentafel angegeben.
6. Welpen dürfen nicht vor der Abnahme durch den Zuchtwart abgegeben werden.

7. Der Verkauf von Welpen an Hundehändler (auch Zoofachgeschäfte) und die Abgabe ganzer Würfe (3 und mehr Welpen) an eine Person ist verboten. Ein Verstoß gegen dieses Verbot stellt einen schweren Zuchtverstoß dar und wird entsprechend geahndet.

§ 11 Zuchtmiete / Ammenaufzucht

Zuchtmiete

Das Vermieten bzw. Mieten einer Hündin zu Zuchtzwecken ist möglich, muss jedoch dem Hauptzuchtbeauftragten, dem Landesgruppenzuchtbeauftragten und dem betreuenden Zuchtwart sowie der Zuchtbuchstelle gemeldet werden.

Der Mieter gilt bei Erfüllung nachstehender Voraussetzungen als Züchter des Wurfes:

- Er muss beim Deckakt anwesend sein und den Deckschein unterschreiben.
- Die Hündin muss spätestens drei Wochen vor dem errechneten Wurftermin bis zur Abnahme der Welpen durch den Zuchtwart in den Besitz des Mieters gegeben werden.

1. Dem Mieter obliegt die Erfüllung der sich aus dem Mietvertrag und dem Zuchtgeschehen ergebenden Verpflichtungen.
2. Ein Züchter kann während eines Kalenderjahres maximal drei Zuchtmieten tätigen. Maßgeblich ist der Wurfstag. Weitere Genehmigungen sind nicht möglich.
3. Eine Zuchtmiete über die Grenzen der Bundesrepublik hinaus, ist zustimmungspflichtig. Der vom Landesgruppenzuchtbeauftragten bestätigte Antrag ist beim Hauptzuchtbeauftragten zu stellen. Die Zustimmung muss vor dem geplanten Deckakt vorliegen. Genehmigungsfähig sind nur Zuchtmieten, bei denen die Hündinnen die Zuchtvoraussetzungen des PSK erfüllen.
4. Einer mit einer Zuchtbuchsperrung belegten Person ist es untersagt, das Züchterrecht für eine in seinem Eigentum stehende Hündin abzutreten.
Mit Eintritt der Zuchtbuchsperrung wird automatisch auch die Sperrung eines im Eigentum einer solchen Person stehenden Rüden bzw. Hündin verbunden.
5. Der Mieter einer Hündin hat in Anwendung des § 278 BGB ein Verschulden der sich aus der Zuchtordnung ergebenden Verbindlichkeiten im gleichen Umfang zu vertreten wie eigenes Verschulden.

Ammenaufzucht

Sollen einige oder alle Welpen eines Wurfes aufgrund der Wurfstärke und/oder Krankheit bzw. Tod der Mutterhündin von einer Amme aufgezogen werden, so sind für die Ammenaufzucht nachfolgende Regelungen zu beachten:

1. Als Amme darf nur eine Hündin genommen werden, bei der der Wurfstag der eigenen Welpen nicht mehr als 10 Tage von den Welpen abweicht, die sie aufziehen soll und deren Größe und körperliche Konstitution die Mehrbelastung erlaubt.
2. Eine Amme darf mit den eigenen Welpen bei Zwergrassen nicht mehr als sechs Welpen, bei mittleren und großen Rassen nicht mehr als acht Welpen aufziehen. Abweichungen von diesen Zahlen in Notfällen bedürfen der Zustimmung des Hauptzuchtbeauftragten.
3. Die Rückgabe der Welpen ist in Absprache mit dem betreuenden Zuchtwart und dem Hauptzuchtbeauftragten durchzuführen und darf nicht vor der vierten Woche erfolgen, sofern nicht Gründe vorliegen, die die Gesundheit der Amme und der weiteren Welpen gefährden.
Die Rückgabe der Welpen kommt zudem nur dann in Betracht, wenn die Mutterhündin oder ein anderer erwachsener Hund den Welpen ein Sozialverhalten vermitteln kann. Beim Tod der Mutterhündin und fehlenden Sozialpartnern müssen die Welpen bei der Amme verbleiben.
Die Wurfabnahme hat in diesen Fällen im Zwinger der Amme zu erfolgen.
4. Vereinbarungen über die besondere Form der Aufzucht, Fütterung und auch die zu leistende Entschädigung für die Ammenaufzucht sind ausschließlich Angelegenheiten der beteiligten Züchter untereinander.

§12 Ahndung von Verstößen

1. Verstöße gegen die Zuchtordnung werden verfolgt und geahndet.
2. Ein Verstoß gegen Zahlungsverpflichtungen innerhalb des PSK kann mit einer vorläufigen Zuchtbuchsperrung bis zum Ausgleich sämtlicher offener Forderungen geahndet werden.

3. Vorläufige, befristete und dauerhafte Zuchtbuchsperrungen werden in der PUS unter Angabe des Zwingernamens und Züchters bzw. Deckrüdenbesitzers veröffentlicht.

§ 13 Gültigkeit und Inkrafttreten

Die Zuchtordnung hat grundlegende Bedeutung für die ordnungsgemäße Zucht der betreuten Rassen. Der Vorstand kann in besonderen Fällen aufgrund eines schriftlichen Antrages, der eine ausführliche züchterische/genetische Begründung für das Begehren enthält, Ausnahmeregelungen für einzelne Zuchtvorhaben erlassen.

Diese Ordnung tritt zum 01.07.2011 bzw. mit ihrer Veröffentlichung im PUS in Kraft.

Änderungsfassung gem. vorläufigem Beschluss des Vorstandes vom 13.11.2011

§ 14 Teilnichtigkeit

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.

Zuchtbuch-/Registerführung – Ahnentafeln und Wurfeintragung

I. Zuchtbuch / Ahnentafel

1. Der Pinscher-Schnauzer-Klub 1895 e.V. verpflichtet sich, bis zum 1. Juli des Folgejahres zwei Exemplare ihres Zuchtbuches (oder alternativ: eine Datei mit den Zuchtbuchdaten) der VDH-Geschäftsstelle zur Verfügung zu stellen.
Die Führung des Zuchtbuches obliegt ausschließlich der Zucht buchstelle. Das Zuchtbuch wird jährlich erstellt. Züchter, für die ein Wurf im betreffenden Jahr eingetragen wurde, erhalten das jeweilige Zuchtbuch kostenlos. Das Zuchtbuch ist den Mitgliedern des PSK stets zugänglich zu machen.
2. Der PSK ist verpflichtet, auf der Ahnentafel/Registrierbescheinigung zu vermerken, dass diese Eigentum des aus stellenden Vereins ist.
3. Ahnentafeln/Registrierbescheinigungen, die vom PSK ausgestellt wurden, sind von den anderen Vereinen anzuerkennen.
4. Alle im Geltungsbereich des VDH-/PSK ausgestellten Ahnentafeln/Registrierbescheinigungen sind im Ausland nur mit einer „Auslandsanerkennung“ gültig. Diese ist beim VDH unter Einsendung des Originals zu beantragen. Die Gebühren hierfür sind der jeweilig gültigen Preisliste zu entnehmen.
5. Bei Verlust einer Ahnentafel/Registrierbescheinigung ist diese Ahnentafel/Registrierbescheinigung für ungültig zu erklären und eine Zweitschrift auszustellen, die als solche zu kennzeichnen ist.
Unrichtige oder gefälschte Ahnentafeln/Registrierbescheinigungen sind für ungültig zu erklären und einzuziehen.
6. Eigentumswechsel des Hundes müssen auf der Ahnentafel vom Verkäufer unter Angabe von Name und Anschrift des Käufers mit Datum und Unterschrift des Verkäufers bestätigt werden.
7. Die einzelnen Würfe einer Hündin werden unter Angabe des Wurfdatums und der Wurfstärke auf deren Ahnentafel/Registrierbescheinigung eingetragen. Angaben zur Zuchtzulassung/-verweigerung und die Ergebnisse zuchtrelevanter medizinischer Untersuchungen werden als Anhang zur Ahnentafel/ Registrierbescheinigung eingetragen. Bei der Ausstellung einer Zweitschrift müssen diese Daten ggf. übernommen werden.
8. Der PSK ist verpflichtet, Ahnentafeln/Registrierbescheinigungen für alle rassereinen Würfe seiner Züchter auszustellen, sofern dem Beauftragten des PSK die Wurf- und Zuchtkontrolle möglich war und der Züchter nicht zuvor eine Zucht- und/oder Eintragungssperre erhalten hat. Dieses gilt auch für Würfe, für die die Zucht Voraussetzungen zum Zeitpunkt des Deckaktes nicht oder noch nicht erfüllt waren. In solchen Fällen ist ein Hinweis auf den Verstoß bzw. ggf. ein Zuchtverbot auf den Ahnentafeln/Registrierbescheinigungen zu vermerken.
9. Das Vorliegen von Unregelmäßigkeiten beim Zuchtvorgang berechtigt den PSK nicht, ganze Würfe in das Register einzutragen, wenn diese über drei aufeinander folgende Ahnengenerationen verfügen, die in einem vom VDH/der FCI anerkannten Zuchtbuch eingetragen sind, sondern ist als Vermerk (z. B. „Zuchtverbot“, „nicht nach den Bestimmungen Regeln des PSK gezüchtet“, etc.) auf den Ahnentafeln zu dokumentieren.
10. Nachkommen von Hunden, denen in Deutschland aufgrund zuchtausschließender Fehler die Zuchtzulassung verweigert und mit denen im Ausland gezüchtet wurde, dürfen nicht in das Zuchtbuch/ Register des PSK eingetragen werden.
11. Der PSK ist verpflichtet, die Ahnentafeln/Registrierbescheinigungen deutlich mit den Emblemen der FCI und des VDH zu kennzeichnen. Die verwendeten Zuchtbuchnummern werden mit den Buchstaben VDH, einem Jahrgangs- und Rassekürzel vorangestellt.
12. Im Zuchtbuch/Register müssen alle innerhalb des PSK gefallenen Würfe sowie die Übernahmen und Registrierungen einzelner Hunde aufgeführt werden.
13. Die Namensgebung der Würfe der PSK-Rassen eines Züchters muss in aufsteigender alphabetischer Reihenfolge vorgenommen werden. (d. h. erster Wurf beginnend mit A, zweiter Wurf mit B, etc.)
Werden in einer Zuchtstätte noch Rassen anderer Vereine gezüchtet, so gilt vorstehende Regel pro Rasse des anderen Vereins.

14. Zuchtbücher/Ahnentafeln/Register müssen mindestens folgende Informationen enthalten (sofern für die Rasse relevant):

Allgemein Verein und Rasse

Varietät z. B. Haararten, Farben

Zwingername und Name sowie Anschrift der Züchter Angabe von National oder International geschützt (VDH oder FCI)

Würfe Deck- und Wurfstag

Wurfangaben Anzahl der geborenen Welpen, Totgeburten, verstorben vor Wurfabnahme

Geschlecht Erst Rüden, dann Hündinnen

„Vorname“ der Welpen Alle Namen eines Wurfes müssen mit dem gleichen Buchstaben beginnen.

Zuchtbuchnummer

Chip- oder Tätowier-Nummer

Farbe

Haarart

Besonderheiten der Welpen z. B. Knickrute, Nabelbruch

Fehler und/oder Zuchtverbote für die Welpen z. B. Entropium, Ektropium, Fehlfarben, zur Zeit der Wurfabnahme Einhodigkeit

Namen und Zuchtbuchnummern der anerkannten Vorfahren Information über Zuchtzulassung, zusätzliche Daten falls vorhanden:
Ursprungszuchtbuchnummer, Gesundheitsmerkmale, Leistungsnachweise, Titel, Farben etc.

Besonderheiten des Wurfes z. B. Schnittgeburt, Zuchtverbot, „Nicht nach den Bestimmungen des PSK gezüchtet“

15. Bei der Eintragung eines Wurfes können nur die bis zum Zeitpunkt der Eintragung errungenen Titel/ Leistungskennzeichen der Ahnen eingetragen werden. Eine spätere Neuausstellung der Ahnentafeln/ Registrierbescheinigungen mit weiteren Titeln/Leistungskennzeichen ist nicht statthaft. Ein Rechtsanspruch auf Eintragung aller Titel/Arbeitsprüfungen besteht nicht, FCI-Titel müssen eingetragen werden.

16. Übernahmen

In das Zuchtbuch/Register des PSK können nur Hunde mit Ahnentafeln/Registerbescheinigungen von Ländern übernommen werden, welche entweder der FCI als Mitgliedsländer angehören, mit dieser durch einen Partnerschaftsvertrag verbunden sind oder von der FCI mittels eines gegenseitigen Abkommens anerkannt werden.

Wird von dem jeweiligen Land ein Exportpedigree herausgegeben, so berechtigt nur dieses zur Übernahme in das Zuchtbuch/Register des PSK.

Die ursprünglichen Ahnentafeln/Registrierbescheinigungen/ Exportpedigrees dürfen grundsätzlich nicht eingezogen und/oder vernichtet bzw. durch deutsche Ahnentafeln ersetzt werden.

Entweder wird der Ursprungs-Zuchtbuchnummer eine Verwaltungsnummer des Vereins hinzugefügt oder eine „Übernahmebescheinigung“ erstellt. Diese darf nicht den Eindruck einer Ersatzahnentafel erwecken, deshalb ist das Wort „Ahnentafel“ nicht zu verwenden.

Die Übernahmebescheinigung muss mit der Ursprungsahnentafel verbunden dem Eigentümer ausgehändigt werden. Der Ursprungsname des Hundes (inkl. Zwingername) darf nicht verändert werden. Erhält der Hund eine Verwaltungsnummer, so ist diese eindeutig als solche zu kennzeichnen z. B. durch Hinzufügen eines „Ü“. Die Originalzuchtbuchnummer ist in allen kynologischen Bereichen mitzuführen.

17. In das Zuchtbuch werden nur Zuchtmaßnahmen eingetragen, die der Wurf- und Zuchtkontrolle des PSK unterliegen. Bestehen bei der Wurfabnahme Zweifel an der Rassereinheit eines Welpen, wird der gesamte Wurf nicht eingetragen, es sei denn, die Vaterschaft des angegebenen Deckrüden ist durch einen DNA-Test eindeutig bewiesen. Die Zuchtbuchstelle ist verpflichtet, vor der Eintragung alle Angaben sorgfältig zu prüfen.
18. Ahnentafeln für Welpen aus Kör-, Leistungs- oder Kör- und Leistungszucht sind auch unter Berücksichtigung der jeweiligen Körklasse andersfarbig und mit einem hinweisenden Aufdruck besonders gekennzeichnet.

Körzucht

Die Ahnentafeln erhalten den Aufdruck „Körzucht“.

Für Welpen aus Körzucht werden Ahnentafeln wie folgt ausgegeben:

Roter Ahnentafelaufdruck: Beide Eltern Körklasse I

Gelber Ahnentafelaufdruck: Beide Eltern Körklasse II
oder 1 Elternteil Körklasse II und ein Elternteil Körklasse I

Leistungszucht

Die Ahnentafeln der Welpen aus Leistungszucht erhalten den gelben Aufdruck „Leistungszucht“.

Kör- und Leistungszucht

Welpen aus Kör- und Leistungszucht erhalten in Abhängigkeit von der Körklasse bzw. dem Körschein entsprechend der Regelung zur Körzucht rote bzw. gelbe Ahnentafeln.

Die Ahnentafeln erhalten den Aufdruck „Kör- und Leistungszucht“.

19. Änderungen und Ergänzungen auf der Ahnentafel (außer Eintragung des Eigentümers und dessen Anschrift) und die tierärztliche Bestätigung über die HD-Untersuchung sind nur von der Zuchtbuchstelle vorzunehmen.
20. Bei Verlust einer Ahnentafel/Registrierbescheinigung ist eine Veröffentlichung dieser Tatsache mit einer Einspruchsfrist von 4 Wochen im PuS vorzunehmen. Erfolgt kein Einspruch, wird diese Ahnentafel/Registrierbescheinigung für ungültig erklärt und eine Zweitschrift ausgestellt, die als solche gekennzeichnet wird.
Unrichtige oder gefälschte Ahnentafeln/Registrierbescheinigungen werden für ungültig erklärt und eingezogen. Der PSK kann jederzeit die Vorlage oder – nach dem Tode des Hundes – die Rückgabe der Ahnentafel/Registrierbescheinigung verlangen.

II. Wurfeintragung

1. Wurfeintragung

Die Wurfeintragung erfolgt von der vollendeten 8. Lebenswoche bis zum Ablauf der 12. Lebenswoche. Sie ist vom Züchter zu beantragen.

2. Wurfantrag

Der vorgeschriebene Vordruck für die Wurfmeldung ist der Wurfantrag. Dieser muss vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllt werden.

3. Unterlagen

Der Versand der Unterlagen an die Zuchtbuchstelle erfolgt in zwei Abschnitten. Nach erfolgtem Deckakt werden folgende Unterlagen durch den Züchter innerhalb von 14 Tagen an die Zuchtbuchstelle geschickt:

- Deckmitteilung
- Ahnentafel der Hündin (Kopie)
- Ahnentafel des Deckrüden (Kopie)

- Bewertungsnachweise für Rüde und Hündin (Zuchtzulassung oder Bestandsschutz-Unterlagen)
- Nachweis der Zuchterlaubnis im Ausland in beglaubigter Übersetzung (bei ausl. Deckrüden)
- Leistungsurkunde und Körschein (Kopie, falls vorhanden)
- Nachweise über einzutragende Siegeltitel (Kopien)
- Gesundheitliche Untersuchungsergebnisse (Kopien)

Verspätete Einreichung wird mit einer Sondergebühr nach der jeweils gültigen Preisliste berechnet.

Der Wurfantrag/Zuchtwartbericht ist innerhalb von 14 Tagen nach der Wurfabnahme durch den Zuchtwart unter Beifügung folgender Unterlagen, an die Zuchtbuchstelle zu senden, wobei je ein Durchschlag beim Zuchtwart und beim Züchter bleibt. Der Durchschlag für den LG-Zuchtbeauftragten wird vom Zuchtwart direkt an diesen versandt. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit ist der Zuchtwart verantwortlich.

- Wurfantrag / Zuchtwartbericht im Original
- Ahnentafel der Hündin im Original
- Tierärztliches Attest bei Einschläferung von Welpen (mit Diagnose)

Verspätete Einreichung wird mit einer Sondergebühr nach der jeweils gültigen Preisliste berechnet.

Die Zuchtbuchstelle prüft die Unterlagen und erstellt die Ahnentafeln an Hand der eingereichten Unterlagen.

- Bleibt eine Hündin leer, muss der vom ZW unterschriebene Wurfantrag zur Erfassung der Zuchtbuchstelle zugeleitet werden. Ein Wurfbuchstabe wird nicht vergeben.
- Werden alle Welpen tot geboren, auch vor Ende der normalen Tragezeit oder versterben vor der Eintragung, muss der vom ZW unterschriebene Wurfantrag eingereicht werden. Der Folgebuchstabe ist zu vergeben und wird auf der Ahnentafel der Hündin eingetragen.

4. Rufname

Die Wahl der Rufnamen trifft der Züchter. Der Rufname muss sich von im selben Zwinger bereits verwendeten Namen deutlich unterscheiden. Ebenso soll er das Geschlecht des Hundes erkennen lassen. Zahlen oder andere Zusätze als Unterscheidungszeichen sind unzulässig.

5. Falschangaben

Stellt sich nach der Wurfeintragung heraus, dass die Eintragung unter falschen Voraussetzungen erfolgte, wird sie gelöscht. Die Ahnentafeln werden für ungültig erklärt. Eine Veröffentlichung hierüber erfolgt im PuS. Maßnahmen gegen den oder die Beteiligten behält sich der Vorstand vor.

6. Eintragungsgebühren

Das Ausstellen von Ahnentafeln, Zweitschriften, Zwingerschutzkarten und Zuchtzulassungsbescheinigungen ist gebührenpflichtig. Die Gebühren der jeweils gültigen Preisliste des PSK sind anzuwenden.

III. Register

1. Eintragung nach Phänotyp-Beurteilung

Mindestanforderungen zur Durchführung einer Beurteilung des phänotypischen Erscheinungsbildes eines Hundes zwecks Registrierung im Register (Livre d'Attend):

1.1 Voraussetzungen:

- Mindestalter des Hundes 15 Monate
- Schriftlicher Antrag des Eigentümers an den Hauptzuchtbeauftragten (Antragstellung durch einen nichtanerkannten Verein für dessen Mitglieder ist nicht zulässig).
- Bestätigung der Identifizierbarkeit des Hundes mittels Mikrochip-Nummer

1.2 Durchführung der Phänotyp-Beurteilung zur Registrierung

- In der Regel anlässlich einer Ausstellung.
- Es muss sichergestellt werden, dass (mindestens) ein Spezial-Zuchtrichter des PSK die Beurteilung vornimmt.

Bei Hunden, für die eine Zuchtverwendung mit einer Registrierbescheinigung innerhalb des PSK ausgeschlossen ist, darf die nicht FCI-anerkannte Ahnentafel nicht eingezogen werden. Diese erhalten nach erfolgreicher Phänotyp-Beurteilung eine Registrierbescheinigung mit dem Zusatz „Diese Registrierbescheinigung berechtigt nicht zur Zucht und dient nur zu Ausstellungs- und Arbeitszwecken“.

1.3 Weitere Voraussetzungen

Wenn eine eventuelle Zuchtverwendung des betreffenden Hundes nach Erfüllung der Bedingungen der jeweiligen Zuchtzulassungsbestimmung nicht ausgeschlossen wird:

- Sofern der zu beurteilende Hund eine von der FCI nicht anerkannte Ahnentafel hat, ist der Eigentümer darauf hinzuweisen, dass diese bei der Beurteilung vorzulegen ist. Sie muss eingezogen werden. Sollte dem PSK bekannt sein oder werden, dass der Eigentümer den zu registrierenden Hund zur Zucht außerhalb des VDH einsetzen will, ist eine Registrierung mit der Möglichkeit zur eventuellen Zucht zu verweigern. Die Möglichkeit, diesen Hund „nur zu Ausstellungs- und Arbeitszwecken“ zu registrieren (mit entsprechendem Hinweis auf der Registrierbescheinigung), muss dem Hunde-Eigentümer geboten werden.
- Bei Registrierung von Hunden mit der Möglichkeit einer eventuellen späteren Zuchtverwendung ist die Abgabe einer Verpflichtungserklärung des Eigentümers des betreffenden Hundes unerlässlich.

1.4 Mindestumfang und Inhalt der Beurteilung seitens des(r) Zuchtrichter

1.5 Hinweise für Registrierbescheinigungen

Auf der Vorder-(1.) Seite der Registrierbescheinigung ist folgender Hinweis anzubringen:

„Registrierbescheinigung“

„Diese Registrierbescheinigung berechtigt nicht zur Zucht und dient nur zu Ausstellungs- und Arbeitszwecken.“

Bei eventueller späterer Zuchtverwendungsmöglichkeit entfällt der Zusatz „Diese Registrierbescheinigung berechtigt nicht zur Zucht und dient nur zu Ausstellungs- und Arbeitszwecken“.

Folgender Zusatz muss aus juristischen Gründen (z.B. zur Rückforderung der Registrierbescheinigung im Falle von Verstößen) auf der Registrierbescheinigung erscheinen:

„Die Registrierbescheinigung gilt als Urkunde im juristischen Sinne. Sie bleibt Eigentum des PSK.“

Auf der Registrierbescheinigung sind folgende Daten zu erfassen: Rufname des Hundes (kein Zwingername!), Wurfdatum (sofern bekannt), Geschlecht, Farbe, Tätowier- oder Chipnummer, Angaben zum Eigentümer.

Es werden keine Ahnen eingetragen, sondern nur die leerbleibenden Felder mit dem Hinweis: „Nicht nach VDH- und FCI-Regeln gezüchtet“ versehen.

2. Eintragung von Würfen

Es werden solche Würfe eingetragen, die nicht die geforderten drei aufeinander folgenden in einem FCI-/VDH-anerkannten Zuchtbuch eingetragenen Generationen an Ahnen nachweisen können. Es muss eindeutig erkennbar sein, dass es sich um einen Wurf handelt, der im Register eingetragen wird, z. B. durch Integrieren eines „R“ in die ZB-Nummer der Welpen. Die Abstammungsfelder der nicht anerkannten Vorfahren müssen entwertet werden, so dass keine nachträgliche Eintragung möglich ist, z. B. „Nicht nach PSK-/VDH- und FCI-Regeln gezüchtet“.

IV. Begriffsbestimmungen

a.) Zuchtverbot

Ein Zuchtverbot ist ein Verbot, einen bestimmten Hund (Hündin/Rüde) zur Zucht zu verwenden. Es bezieht sich immer nur auf den jeweiligen Hund, gegen den es ausgesprochen wurde.

Ein Zuchtverbot ist ins Zuchtbuch und in Ahnentafeln einzutragen. Zuchtverbote sind insbesondere zu verhängen, wenn:

- ein oder beide Elterntiere keine Zuchtzulassung besaßen
- zuchtausschließende gesundheitliche Mängel vorliegen,
- die Zuchtzulassung endgültig nicht bestanden wurde

(in diesem Fall z.B. auch zu vermerken als „Nicht zur Zucht zugelassen“ oder „Zuchtzulassung nicht bestanden“).

b.) Zuchtbuchsperr

Die Zuchtbuchsperr (oft fälschlich als Zwingersperr, Zuchtverbot, Zuchtsperr etc. bezeichnet), ist die gegen einen bestimmten Züchter verhängte Sanktion, die diesem sämtliche züchterische Tätigkeiten untersagt. Sie kann befristet oder unbefristet ausgesprochen werden.

Sie ist insbesondere zu verhängen, wenn:

- ordnungsgemäße Haltungs- und Aufzuchsbedingungen nicht gewährleistet sind,
- wiederholt fahrlässig oder vorsätzlich gegen Zuchtregeln verstoßen und/oder der Grundsatz zur planmäßigen Zucht reinrassiger, gesunder, verhaltenssicherer und sozialverträglicher Rassehunde verletzt wurde.

Eine Zuchtbuchsperr umfasst alle im Eigentum/Miteigentum eines Züchters stehenden Hunde (Hündinnen und Rüden). Die Zuchtbuchsperr erstreckt sich auch auf während der Zuchtbuchsperr erworbene Hunde.

Eingeschlossen sind insbesondere auch

- die Weitergabe einer Hündin zur Zuchtmiete,
- Deckakte der Rüden,
- ungewollte Deckakte.

Zuchtvorhaben, die vor einer wirksamen Zuchtbuchsperr begonnen wurden (Stichtag ist der Decktag) dürfen zu Ende geführt werden.

Zwinger Namensschutz im Pinscher-Schnauzer-Klub 1895 e.V.

I. Allgemeines

Jeder Züchter hat vor Beginn des ersten Zuchtgeschehens einen Zwingername zu beantragen. Der Zwingername ist die einem Züchter oder einer Zuchtgemeinschaft persönlich zugeteilte Bezeichnung.

Der Züchter bzw. eine Zuchtgemeinschaft züchtet unter diesem Namen.

Die nach den Regeln der FCI/des VDH und des PSK gezüchteten Hunde führen den Zwingername als Zunamen.

Es ist zu unterscheiden zwischen internationalem Zwingernameenschutz (über die FCI weltweit geschützt) und nationalem Zwingernameenschutz (über den PSK geschützt).

Es wird empfohlen, internationalen Zwingernameenschutz zu beantragen.

II. Internationaler Zwingernameenschutz

1. Der Antrag auf internationalen Zwingernameenschutz, ist vom PSK über den VDH bei der FCI einzureichen.

2. Jeder zu schützende Zwingername muss sich deutlich von bereits vergebenen Zwingername unterscheiden und darf nicht alleine aus der Rassebezeichnung bestehen.

3. Für einen Züchter darf nicht mehr als ein Zwingername für alle von ihm gezüchteten Rassen geschützt werden.

4. Der geschützte Zwingername darf weltweit nur von dem Züchter verwendet werden, dem er von der FCI zugeteilt wurde. Eine Liste mit den geschützten Zwingername ist auf der Internetseite der FCI veröffentlicht.

Die Zuteilung des Zwingername erfolgt personengebunden. Der Zwingername wird grundsätzlich auf Lebenszeit erteilt, sofern keine Löschung erfolgt.

5. Zwingername können vererbt oder zu Lebzeiten durch schriftliche Erklärung gegenüber dem VDH auf Dritte übertragen werden. Der neue Berechtigte hat sein Recht an dem Zwingername dem VDH nachzuweisen und zu belegen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen teilt der VDH der FCI den Übergang des Zwingername mit.

Bei Streitigkeiten über Vererbung oder Übertragung von Zwingername kann bis zu einer abschließenden rechtlichen Klärung unter dem streitigen Zwingername nicht gezüchtet werden.

6. Ein Züchter kann schriftlich auf die weitere Nutzung seines Zwingername verzichten, jedoch darf ihm dann für den Zeitraum von fünf Jahren kein neuer Zwingername zuerkannt werden.

7. Der Zwingernameenschutz entfällt,

a) mit dem Tode des Züchters, sofern kein Erbe innerhalb von zehn Jahren nach dem Tod des Züchters den Übergang des Zwingername auf sich beansprucht,

b) wenn der Züchter auf die Fortführung des Zwinger name verzichtet, ohne diesen an eine andere Person abzutreten,

c) wenn der Züchter Mitglied eines der FCI/dem VDH entgegenstehenden Rassehundezuchtvereins wird.

d) wenn gegen Satzung und Ordnungen des VDH, der FCI und/oder des Rassehundezuchtvereins verstoßen wird.

8. Die Löschung des Zwingername erfolgt über den VDH, der Löschung bei der FCI beantragt.

9. Zuchtgemeinschaften

Unter einer Zuchtgemeinschaft versteht man den Zusammenschluss von mindestens zwei Personen, die unter einem gemeinsamen Zwingername und einer gemeinsamen Zuchtadresse züchten.

Die Zuchtgemeinschaft ist rechtlich als eine Einheit zu behandeln, Maßnahmen gegen eine Zuchtgemeinschaft treffen alle Angehörigen der Zuchtgemeinschaft im gleichen Maße.

Mindestens ein Mitglied der Zuchtgemeinschaft muss volljährig sein.

Jede Zuchtgemeinschaft hat einen volljährigen Verantwortlichen zu benennen, der Ansprechpartner ist.

Die übrigen bedürfen eines Mindestalters von 14 Jahren.

Scheidet ein Mitglied der Zuchtgemeinschaft aus, muss es dies und seinen Verzicht auf den Zwingername schriftlich über den PSK beim VDH zur Weiterleitung an die FCI erklären.

Der VDH leitet dies an die FCI weiter.

Die Bildung von Zuchtgemeinschaften über FCI-Landesgrenzen ist nicht genehmigungsfähig.

Der Bestandsschutz bleibt gewahrt.

III. Nationaler Zwinger Namensschutz

Für nationale Zwinger Namen gelten die Bestimmungen zu II. entsprechend mit der Besonderheit, dass für nationale Zwinger Namen der PSK zuständig ist.

1. Zwinger Namensschutz kann nur erteilt werden, wenn der Züchter den Nachweis der Teilnahme an einer Schulungsmaßnahme des PSK / VDH erbringt.

Vor Erteilung des Zwinger Namensschutzes wird dem künftigen Züchter ein Zwingerabnahmeformular (s. Anlage) übersandt, das als Selbstauskunft vollständig auszufüllen ist.

Es sind der zuerst gewünschte und zwei Ersatznamen anzugeben.

Ein bestätigter Zuchtwart besichtigt die Zuchtstätte und überprüft die Angaben auf dem Zwingerabnahmeformular. Er nimmt den Sachkundenachweis des Züchters ab, sofern dieser nicht vorliegt.

Die Angaben werden von diesem bestätigten Zuchtwart und dem Landesgruppen-Zuchtbeauftragten durch Unterschrift auf dem Zwingerabnahmeformular bestätigt und mit dem Nachweis der Schulung zum Hauptzuchtbeauftragten und von diesem an die Zuchtbuchstelle weitergeleitet.

2. Der Züchter verpflichtet sich, die Kontrolle der Anlage vor und nach der Erteilung zu ermöglichen.

Der Züchter ist verpflichtet, sowohl jede Veränderung der Zuchtbedingungen, als auch Namens- und Anschriftenänderungen der Zuchtbuchstelle, seinem betreuenden Zuchtwart und dem Landesgruppen-Zuchtbeauftragten mitzuteilen und ggf. eine erneute Überprüfung der Zuchtstätte zu veranlassen.

Bis zu einer Überprüfung der Voraussetzungen für eine artgerechte Aufzucht und Haltung der Welpen sowie der erwachsenen Hunde am Ort der neuen Zuchtstätte und der Genehmigung dieser Zuchtstätte ruht die Zuchterlaubnis.

3. Ruhte das Zuchtgeschehen in einem Zwinger länger als 5 Jahre, ist ebenfalls eine erneute Zwingerabnahme zu beantragen. Der Zwingername wird dem Züchter nur für von ihm selbst gezüchtete Hunde geschützt.

Mit der Erlangung eines geschützten Zwinger Namens verpflichtet sich der Züchter zur gewissenhaften Beachtung der Zuchtordnung des PSK.

Ist dem PSK bekannt, dass ein beantragter Zwingername außerhalb des FCI-Bereiches verwendet wird/wurde, darf für diesen Zwinger Namen kein Schutz erteilt werden.

Bei begründeten Zweifeln an der Zuverlässigkeit des Antragstellers kann der Zwingerschutz versagt oder nur unter Auflagen erteilt werden.

4. Der Schutz einer Zuchtgemeinschaft ist nur für natürliche Personen möglich.

Die Beteiligten einer Zuchtgemeinschaft müssen Mitglieder derselben Landesgruppe sein.

Scheidet ein Mitglied der Zuchtgemeinschaft aus derselben aus, muss es dieses und seinen Verzicht auf den Zwinger Namen schriftlich gegenüber dem PSK erklären.

Die Zuchtgemeinschaft gilt in diesem Falle als erloschen, wenn nicht die verbleibenden Mitglieder eine übereinstimmende schriftliche Erklärung über den Fortbestand gegen über dem PSK abgeben.

Kommt es anlässlich der Trennung einer Zuchtgemeinschaft zu rechtlichen Auseinandersetzungen über die Berechtigung zur Fortführung des Zwinger Namens, so ruht das Zuchtgeschehen in der betroffenen Zuchtstätte bis zur rechtsgültigen Klärung.

5. Neue, gelöschte oder vom PSK aberkannte Zwinger Namen werden im PuS veröffentlicht. Die Einspruchsfrist wegen einer möglichen Verwechslung oder Ähnlichkeit mit bereits bestehenden Zwinger Namen beträgt vier Wochen. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand.

Zuchtzulassung im Pinscher-Schnauzer-Klub 1895 e.V.

I. Allgemeines / Grundsätzliches

1. Für die Zuchtzulassung gelten drei Mindestanforderungen:

A: Gesundheit
B: Verhaltensbeurteilung
C: Phänotyp-/Formwert-Beurteilung

Diese Mindestanforderungen machen deutlich, dass entsprechende Formwertnoten auf Ausstellungen nicht ausreichen.

2. Die Zucht ist nur mit gesunden, verhaltenssicheren/sozialverträglichen und rassetypischen Hunden gestattet. Dies ist durch Mindestanforderungen bezüglich Gesundheit, Verhaltensbeurteilung und Phänotyp-/Formwert-Beurteilung sicherzustellen. In diesem Zusammenhang sind auch die rasse-spezifischen Leistungsanforderungen von zentraler Bedeutung.
3. Die drei Mindestanforderungen für die Zuchtzulassung eines Hundes müssen allesamt erfüllt (bestanden), aber nicht unbedingt zeitgleich erbracht werden.
4. Der PSK stellt sicher, dass befristete Zuchtzulassungen ausgesprochen werden bzw. für die Zucht einschränkende Auflagen erteilt werden können.
5. Die Zuchtzulassungsveranstaltung wird termingeschützt bei der Geschäftsstelle beantragt und durch zu benennende Zuchtrichter abgenommen. Die Phänotyp-Beurteilung kann einzeln, aber auch in Kombination mit der Verhaltensbeurteilung abgenommen werden. Meldegebühren werden vom Veranstalter erhoben.
6. Importierte Deckrüden müssen vor weiterer Zuchtverwendung ebenfalls das Verfahren der Zuchtzulassung durchlaufen.
7. Erfüllt ein Hund alle Voraussetzungen entsprechend den Regelungen des PSK für die Zuchtzulassung, so ist dem Hundehalter eine Bescheinigung über die Zuchtzulassung zu erteilen. Diese ist gebührenpflichtig.
8. Der PSK führt eine Liste aller zur Zucht zugelassenen Hunde.

II. Mindestanforderung A: Gesundheit

1. Die vom PSK festzulegende Mindestanforderung bezüglich Gesundheit ist eindeutig geregelt. Hierfür sind rassespezifische Prioritäten erforderlich.
Näheres regelt die Durchführungsbestimmung zum Phasenprogramm zur Bekämpfung erblicher Krankheiten und Defekte.
2. Vor Ausstellung der Bescheinigung über die Zuchtzulassung eines Hundes ist vom PSK/ Zuchtbuchstelle zu prüfen, ob insbesondere alle Anforderungen bezüglich Gesundheit erfüllt sind.

III. Mindestanforderung B: Verhaltensbeurteilung

1. Für die Mindestanforderung Verhaltensbeurteilung hat der Verein ein einheitliches Verfahren entwickelt.
2. Die Mindestanforderung Verhaltensbeurteilung kann durch eines der zwei nachfolgenden unterschiedlichen Verfahren nachgewiesen werden:
 - a) Verhaltensüberprüfung im Rahmen einer separaten Prüfung (z.B. bestandene Begleithundprüfung, bestandene freiwilliger Wesenstest)
 - b) Gesonderte Verhaltensbeurteilung anlässlich einer Zuchtzulassungsveranstaltung.Besteht ein Hund die Verhaltensbeurteilung nicht, so ist eine einmalige Wiederholung möglich. Besteht er diesen Teil dann endgültig nicht, so kann eine ZZL nicht erteilt werden, auch nicht durch alternative Überprüfungen nach Absatz a).
Die Verhaltensbeurteilung im Rahmen der Zuchtzulassung wird anhand des Musterformulars 1 vorgenommen.

IV. Mindestanforderung C: Phänotyp-Beurteilung

1. Für die Mindestanforderung Phänotyp-Beurteilung hat der PSK nachstehendes Verfahren entwickelt.
Die Phänotyp-Beurteilung erfolgt anlässlich einer Zuchtzulassungsveranstaltung. (Anmerkung: Mit Phänotyp-Beurteilung ist nicht die Registrierung/Phänotypisierung eines Hundes gemeint. Die Phänotyp-Beurteilung ist die Beschreibung der äußeren Merkmale eines Hundes anlässlich einer Zuchtzulassungsveranstaltung – ähnlich wie die Formwert-Beurteilung auf einer Ausstellung, in der

Regel aber viel ausführlicher und umfassender). Die Phänotyp-Beurteilung hat durch einen für die ZZL zugelassenen Zuchtrichter zu erfolgen. Als Zugangsvoraussetzung für die Zuchtzulassungsveranstaltung ist die einmalige Teilnahme an einer OG- oder KSA-Ausstellung (im zuchtfähigen Alter) mit mindestens der Formwertnote „sehr gut“ durch einen PSK Zuchtrichter erforderlich.

Besteht ein Hund die Phänotyp-Beurteilung nicht, so ist eine einmalige Wiederholung möglich.

Die Phänotyp-Beurteilung im Rahmen der Zuchtzulassung wird anhand des Musterformulars 2 (Anhang) vorgenommen.

V. Bestandsschutz

1. Gesundheit (siehe II. Abs. 1)

Die Ergebnisse der bisher untersuchten Hunde haben so lange Bestand, wie es die jeweilige Untersuchung vorsieht. Weiterführende Regelungen beinhalten die Durchführungsbestimmungen „Phasenprogramm zur Bekämpfung erblicher Krankheiten und Defekte“.

2. Verhaltensbeurteilung (siehe III. Abs. 2 a)

Hunde, die die BH-Prüfungen oder Wesenstests erfolgreich abgelegt haben, brauchen keine Verhaltensbeurteilung nachzuweisen. Hunde, die vor dem 1.7.2010 geboren wurden, benötigen keine gesonderte Verhaltensbeurteilung (bisheriges Verfahren).

Phänotyp-Beurteilung (siehe IV. Abs. 1)

Hunde, die vor dem 1.7.2010 geboren wurden, können das bisherige Verfahren der Zuchtzulassung über drei Ausstellungsbewertungen mit mindestens „GUT“ durchlaufen.

Eine weitere phänotypische Beurteilung ist nicht erforderlich.

Phasenprogramm zur Bekämpfung erblicher Krankheiten und Defekte

Treten in einer Rasse erbliche Krankheiten und Defekte auf, geht der Pinscher-Schnauzer-Klub 1895 e.V. zur Bekämpfung entsprechend folgendem Phasenmodell vor.

Phase 1

Erfassung der erforderlichen Daten

Phase 2

Auswertung der in Phase 1 erfassten Daten mit wissenschaftlicher Begleitung.

Entscheidung über Ergreifung notwendiger Maßnahmen und ggf. Erstellung eines Zuchtprogramms.

Ggf. Durchführung eines Zuchtprogramms mit wissenschaftlicher Begleitung. Die Daten werden auf Anforderung dem VDH-Zuchtausschuss zur Verfügung gestellt. der PSK hiervon betroffen ist, können eigene Zuchtprogramme durchgeführt werden. In jedem Fall müssen sie wissenschaftlich begleitet werden.

Die Ergebnisse der Zuchtprogramme werden dem VDH-Zuchtausschuss vorgelegt.

Phase 3

Mögliche Konsequenzen nach wissenschaftlicher Begleitung können sein:

- Fortsetzung der Zuchtprogramme
- Modifikation der Zuchtprogramme
- Einstellung der Zuchtprogramme, da kein weiterer Handlungsbedarf besteht
- Verabschiedung und Durchführung eines neuen Zuchtprogramms

Einige Zuchtprogramme sind in den Durchführungsbestimmungen „Zuchtprogramme/Zuchtstrategien“ festgelegt.

Zuchtprogramme/Zuchtstrategien

I. Allgemeines/Grundsätzliches

1. Der Pinscher-Schnauzer-Klub 1895 e.V. ist verpflichtet, zur Bekämpfung gehäuft auftretender erblicher Defekte und Krankheiten Zuchtprogramme mit wissenschaftlicher Begleitung aufzustellen und diese mit Hilfe geeigneter Strategien umzusetzen. Der PSK hat dafür zu sorgen, dass die entsprechenden Zuchtprogramme von ihren Züchtern befolgt werden.
2. Werden vom PSK keine geeigneten Bekämpfungsmaßnahmen ergriffen, so kann der VDH-Vorstand unter Beteiligung des VDH-Zuchtausschusses und des Wissenschaftlichen Beirates des VDH nach Anhörung des Vereins diesem die entsprechenden Weisungen erteilen.
3. Der PSK hat dafür Sorge zu tragen, dass seine Mitglieder und Züchter sich mit der Weitergabe von erhobenen relevanten Daten (Auswertungen) einverstanden erklären.
4. Die Zuchtwertschätzung ist ein geeignetes Mittel zur Bekämpfung erblicher Defekte, sofern die Informationsdichte ausreichend ist.
5. Sind für erbliche genetische Defekte und Krankheiten DNA-Tests verfügbar, so ist zu prüfen, inwieweit diese als Grundlage der Bekämpfungsmaßnahmen eingesetzt werden können. Liegt das Defektgen heterozygot vor (Anlageträger), sollten diese Hunde nicht von der Zucht ausgeschlossen werden. Es muss allerdings gewährleistet werden, dass ihre Zuchtpartner bezüglich des Defektes homozygot unbelastet sind. Homozygot belastete Hunde (Merkmalsträger) dürfen nur dann zur Zucht eingesetzt werden, wenn aus züchterischer Sicht ihr Zuchteinsatz besonders wertvoll und wissenschaftlich vertretbar ist. Dazu ist eine Genehmigung des/der Hauptzuchtbeauftragten einzuholen.

Innerhalb des PSK betrifft dies folgende Rassen, die durch einen DNA Test überprüft werden müssen.

Zwergschnauzer, pfeffer-salz: kongenitale Myotonie, für alle anderen Farbschläge wird der Test empfohlen.

Bei Verpaarungen von Elterntieren, bei denen beide Eltern „frei/reinerbig“ sind, müssen die Welpen nicht mehr getestet werden und erhalten (automatisch) den Eintrag „frei/reinerbig“ in der Ahnentafel. Ein DNA Test ist bei diesen Tieren dann nicht erforderlich, wenn bei dem Test der Elterntiere die Identität durch einen Tierarzt bei der Probennahme bestätigt wurde. Die Ergebnisse werden in die Ahnentafel eingetragen. Ist ein Elternteil Träger für Myotonie, so müssen die Nachkommen vor der Zuchtverwendung getestet werden.

Deutscher Pinscher:

Dilute-Faktor und von Willebrandt-Erkrankung (vWD)

Bei Verpaarungen von Elterntieren, bei denen beide Eltern „frei/reinerbig“ sind, müssen die Welpen nicht mehr getestet werden und erhalten (automatisch) den Eintrag „frei/reinerbig“ in der Ahnentafel.

Ein DNA Test ist bei diesen Tieren dann nicht erforderlich, wenn bei dem Test der Elterntiere die Identität durch einen Tierarzt bei der Probennahme bestätigt wurde. Die Ergebnisse werden in die Ahnentafel eingetragen.

Bei Mischverpaarungen (DDxDd bzw. NNxN/vWD) müssen die Welpen getestet werden. Ergebnisse getesteter adulter Hunde müssen in den Ahnentafeln auf Antrag des Eigentümers nachgetragen werden. Bei bereits aufgrund der Verpaarung genetisch freien Nachkommen reicht der Eigentümer die Ergebnisse der Vorfahren ein.

6. Sind untersuchende oder auswertende Personen (Tierärzte) selbst Züchter oder Deckrüdenbesitzer, dürfen sie ihre eigenen Hunde bzw. von in Hausgemeinschaft lebenden Personen und/oder von ihnen gezüchtete Hunde nicht selbst untersuchen und/oder befunden.
7. Für die Zuchtzulassung erforderliche Untersuchungen müssen dem PSK vor der Erteilung der Zuchtzulassung vorliegen. Die Gesundheit eines Hundes ist ein wesentlicher Teil seiner Zuchtzulassung.
8. Soweit sich für einzelne Fachgebiete Vereinigungen innerhalb der Tierärzteschaft gebildet haben, [zum Beispiel das Collegium Cardiologicum (CC e.V.), die Gesellschaft für Diagnostik genetisch bedingter Augenerkrankungen bei Tieren e.V. (Dortmunder Kreis – DOK) oder die Gesellschaft für Röntgendiagnostik genetisch beeinflusster Skeletterkrankungen bei Kleintieren e. V. (GRSK vormals Hohenheimer Kreis)], wird dies vom VDH/PSK ausdrücklich begrüßt. Die organisierten, auf

Dauer angelegten Fortbildungsmöglichkeiten sind derzeit Garant für eine hohe Aussagekraft von Untersuchung- und Auswertungsergebnissen sowie deren systematischer Erfassung. Die Prüfung, Aus- und Fortbildung der Mitglieder der einzelnen Vereinigungen führt dauerhaft zur Qualitätssicherung.

Die auf diese Weise innerhalb der jeweiligen Vereinigung gesicherte Vergleichbarkeit von Untersuchungsergebnissen und Gutachten, die systematische Erfassung und Sammlung der relevanten Daten und die daraus resultierenden Auswertungsmöglichkeiten sind unerlässliche Voraussetzungen für eine erfolgreiche Bekämpfung erblicher Defekte.

Daher werden die Untersuchungen und Auswertungen ausschließlich von den vorgenannten Vereinigungen anerkannt.

9. Soweit die Bestellung eines Gutachters durch Beschluss des VDH erfolgt, trägt dieser dafür Sorge, dass der Gutachter oder die Organisation der er angehört, allgemeine – nicht individuelle – rassespezifische Auswertungsergebnisse (Statistiken) bei Bedarf dem PSK zur Verfügung stellt. Die Untersuchungsergebnisse und/oder Auswertungen der vorgenannten Vereinigungen werden beim PSK/Zuchtbuchstelle erfasst und veröffentlicht.

II. Bekämpfung erblich bedingter Augenerkrankungen

1. Da beim PSK innerhalb des Zuchtbestandes Augenerkrankungen vorkommen, die zuchthygienische Maßnahmen erfordern, ist dieser zur Erstellung von verbindlichen Untersuchung- und Bekämpfungsprogrammen verpflichtet.
2. Der PSK erkennt hinsichtlich der Hunde aus seinem Zuchtbestand nur Untersuchungsergebnisse aller Tierärzte im In- und Ausland an, die dem European College of Veterinary Ophthalmologists (ECVO) als übergeordnetes Organ des Dortmunder Kreis (DOK) angehören und Tierärzte, die Mitglieder des „Dortmunder Kreis -DOK- Gesellschaft für Diagnostik genetisch bedingter Augenerkrankungen bei Tieren e.V.“ sind oder von vergleichbar qualifizierten Fachtierärzten. Bei den Mitgliedern des DOK erfolgen Ausbildung und Prüfung sowie Untersuchungen anhand festgelegter Kriterien und Qualitätssicherungen nach europäischem Standard und werden entsprechend europaweit vom European College of Veterinary Ophthalmologists (ECVO) anerkannt.
3. Auf dem Untersuchungsbogen ist zu bestätigen, dass der Untersucher die Identität des Hundes anhand der Angaben in der vorzulegenden Original-Ahnentafel überprüft hat und die Kennzeichnung mit den Angaben übereinstimmt. Befunde von DNA-Untersuchungen, Korrekturoperationen an Augen und Augenlidern sowie vorangegangene Untersuchungen auf erbliche Augenerkrankungen sind vom Züchter/Halter mitzuteilen und werden vom Tierarzt eingetragen. Eine gekennzeichnete Durchschrift des ausgefüllten Bewertungsbogens muss vom Untersucher der nationalen Erfassungsstelle des DOK (soweit der Rassehunde-Zuchtverein die Auswertung über den DOK vornehmen lässt) und dem angegebenen Rassehunde-Zuchtverein per Post oder elektronisch übermittelt werden.
4. Wird bei einem Hund eine zuchtausschließende Augen erkrankung festgestellt, kann der Hundehalter ein Obergutachten beantragen. Das Ergebnis des Obergutachtens ist verbindlich. Das Verfahren für die Anrufung und Durchführung des Obergutachtens wird durch den PSK über den DOK Kreis geregelt.
5. Der PSK kann auf Anfrage beim DOK (soweit der Rassehunde-Zuchtverein die Auswertung über den DOK vornehmen lässt) die (pauschalen – nicht individuellen) Untersuchungsergebnisse der von ihnen betreuten Rassen erhalten.

Grundsätzlich sind Hunde von der Zucht auszuschließen, bei denen ein positiver Befund für Katarakt, PRA, Entropium, Ektropium, Glaukom sowie Retinadystrophie, Linsenluxation und Mikropapille festgestellt wurde. Eine ggfs. erteilte Zuchtzulassung ist umgehend zu widerrufen. In Zusammenarbeit mit dem wissenschaftlichen Beirat des VDH wird zunächst analog des Phasenprogramms erblicher Krankheiten und Defekte für einen Zeitraum von 3 Jahren eine Untersuchungspflicht für alle Zuchthunde der Deutschen Pinscher und der Zwergpinschern festgelegt.

6. Dies betrifft alle Hunde (DP und ZP) mit denen gezüchtet wird, unabhängig davon, ob diese schon in der Zucht Verwendung gefunden haben.
7. Die Gültigkeit der Untersuchungen beträgt ein Jahr, d.h. die Untersuchung muss beim Deckakt vorliegen und darf nicht älter als ein Jahr sein.

III. Bekämpfung der Hüftgelenksdysplasie (HD)

1. Da beim PSK innerhalb des Zuchtbestandes Hüftgelenksdysplasie (HD) vorkommt, die zucht-hygienische Maßnahmen erfordert, ist dieser zur Erstellung von verbindlichen Untersuchungs- und Bekämpfungsprogrammen verpflichtet.
2. Der Begriff „Hüftgelenksdysplasie“ (HD) umfasst die erbliche Erkrankung des Hüftgelenks.
3. Die Auswertung erfolgt nach unterschiedlicher Graduierung in HD-Frei (A), HD-Verdacht (B), HD-Leicht (C), HD-Mittel (D) und HD-Schwer (E). Die internationale Bezeichnung nach Buchstaben – „litera“ – wird verwendet.
4. Der PSK hat entschieden, dass die Auswertung der Hüfte im Ganzen erfolgt.
5. Zur Begutachtung der Hüftgelenksdysplasie (Auswertung der Röntgenaufnahmen) sind nur Mitglieder der „Gesellschaft für Röntgendiagnostik genetisch beeinflusster Skeletterkrankungen bei Kleintieren e. V.“ (GRSK) zugelassen. Diese dürfen im PSK keine Funktion ausüben und nicht selbst Züchter der von ihnen zu begutachtenden Rassen sein.
6. Nachfolgenden Grundregeln werden vom PSK beachtet:

Der vom Züchter / Halter gewählte Röntgentierarzt darf seine Eintragungen nur in den beim VDH erhältlichen oder von der GRSK zur Verfügung gestellten oder in einen inhaltsgleichen vereinseigenen Bewertungsbogen eintragen. Auf diesem Bewertungsbogen hat der Röntgentierarzt zu bestätigen, dass

 - a) er zugunsten des PSK auf etwaige Urheberrechtsansprüche an den Röntgenaufnahmen verzichtet,
 - b) er die Identität des Hundes überprüft hat,
 - c) er den Hund für die Erstellung der Aufnahmen bis zur vollständigen Muskelrelaxation ausreichend sediert oder anästhesiert hat und
 - d) keine unerlaubten Techniken angewendet wurden, die den Sitz der Femurköpfe in der Hüftpfanne verbessern.
 - e) der Eigentümer des Hundes versichert, dass keine Operationen oder Manipulationen vorgenommen wurden, die geeignet sind, die Darstellung der Hüftgelenke zu beeinflussen. (Der Eigentümer muss dies auf dem Bewertungsbogen schriftlich bestätigen)

Das Mindestalter der Hunde für die Erstellung von Röntgenaufnahmen muss mindestens 12 Monate betragen. Untersuchungspflichtig sind Riesenschnauzer, Schnauzer und Deutsche Pinscher, wenn sie zur Zucht zugelassen werden sollen oder einen PSK-eigenen Siegeltitel bestätigt bekommen wollen.

Das Gutachten / der Befund wird dem Eigentümer durch den PSK mitgeteilt. Der/die Befunde werden in der PUS veröffentlicht. Die Röntgenaufnahme verbleibt beim Gutachter bzw. beim PSK. Die Kosten des Gutachters trägt der Hundebesitzer, sie werden nach der Gebührenordnung des PSK festgesetzt.
7. Auf die Empfehlungen der wissenschaftlichen Kommission der F.C.I. wird hingewiesen.
8.
 - a) Die Bestellung und Abberufung eines Gutachters erfolgt auf Antrag des PSK durch den VDH.
 - b) Es kann immer nur ein Gutachter für den PSK tätig sein.
 - c) Die Abberufung muss erfolgen, wenn die geforderten Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind. Eine Abberufung kann auf begründeten Antrag des PSK nach Anhörung der GRSK und des betroffenen Gutachters erfolgen. Zuständig für die Abberufung ist der VDH. Gleiches gilt für einen angestrebten Gutachterwechsel.
 - d) Die Unterlagen (Röntgenaufnahme und Begleitbogen, etc.) zur Begutachtung werden dem Gutachter mit anonymisiertem Inhalt übermittelt.
9. Gegen ein Gutachten kann Einspruch erhoben werden.
10. Der PSK hat verbindliche Regelungen für die Erstellung eines Obergutachtens getroffen.

Es ist festgelegt, dass

 - a) der Antragsteller (Hundehalter) den Einspruch gegen den Befund bei der Zuchtbuchstelle schriftlich einlegt und erklärt, dass er das beantragte Obergutachten als verbindlich endgültig anerkennt,
 - b) dem Antrag sind zwei Neuaufnahmen in Position 1 und 2 beizufügen. Diese Aufnahmen müssen in einer deutschen veterinärmedizinischen Universitäts- oder Hochschulklinik angefertigt sein.
 - c) Die Zustimmung zur Erstellung eines Obergutachtens wird schriftlich erteilt.

Zu Obergutachtern können nur Angehörige einer veterinärmedizinischen Universitäts- oder Hochschulklinik sowie von der GRSK besonders benannte Tierärzte benannt werden.

Für den PSK ist ein Obergutachter bestellt. Für das Bestellungsverfahren gilt III. Absatz 8 analog.

Nach Eingang der Einspruchsbestätigung sind innerhalb einer Frist von sechs Monaten diese zwei Aufnahmen anfertigen zu lassen. Diese Röntgenaufnahmen müssen das Becken des Hundes in gestreckter und gebeugter Haltung zeigen.

Die Bewertung des Obergutachters wird im PuS veröffentlicht. Das Ergebnis kann nicht angefochten werden. Die Verfahrenskosten werden gem. der Gebührenordnung des PSK erhoben.

11. Eine Zuchtverwendung von Hunden mit HD-Grad Leicht (C), HD-Grad Mittel (D) oder Schwer (E) ist untersagt.

IV. Bekämpfung der Ellenbogendysplasie (ED)

1. Sofern beim PSK innerhalb des Zuchtbestandes Ellenbogendysplasie (ED) vorkommt, die zucht-hygienische Maßnahmen erfordert, ist dieser zur Erstellung von verbindlichen Untersuchungs- und Bekämpfungsverfahren verpflichtet.

V. Bekämpfung erblich bedingter Herzerkrankungen

1. Sofern beim PSK innerhalb des Zuchtbestandes erbliche, angeborene oder erworbene Herzerkrankungen oder auftretende Herzveränderungen vorkommen, die zuchthygienische Maßnahmen erfordern, ist dieser zur Erstellung eines verbindlichen Untersuchungs- und Bekämpfungsprogramm verpflichtet.

VI. Bekämpfung der Patella-Luxation (PL)

1. Sofern beim PSK innerhalb des Zuchtbestandes „Patella-Luxation“ (PL) vorkommt, die zucht-hygienische Maßnahmen erfordert, ist dieser zur Erstellung von verbindlichen Untersuchungs- und Bekämpfungsverfahren verpflichtet.

VII. Bekämpfung der Taubheit

1. Sofern beim PSK innerhalb des Zuchtbestandes Taubheit vorkommt, die zuchthygienische Maßnahmen erfordert, ist dieser zur Erstellung von verbindlichen Untersuchungs- und Bekämpfungsprogrammen verpflichtet.

Zuchtwartbestimmungen

§ 1 Begriffsbestimmung Zuchtbeauftragte / Zuchtwarte

1. Zuchtbeauftragte dienen den züchterisch interessierten Mitgliedern als Ansprechpartner und Berater in Zuchtangelegenheiten. Sie sind Mitglieder des Ortsgruppen-, Landesgruppen- bzw. Hauptvorstandes. Aufgrund ihrer beratenden Funktion im züchterischen Bereich müssen die Zuchtbeauftragten über notwendige Zuchtkenntnisse verfügen. Da der Zuchtbeauftragte als Mitglied eines Vorstandes ein Wahlamt innehat, ist es nicht erforderlich, dass er Zuchtwart ist. Für die Vorstände der Landesgruppen und des Hauptvereins wird aufgrund der Funktion empfohlen, einen Zuchtwart als Landesgruppen- bzw. Hauptzuchtbeauftragten zu wählen.

Zuchtwarte werden vom Hauptzuchtbeauftragten bei Vorliegen aller Voraussetzungen – insbesondere erfolgreich abgeschlossener Ausbildung und Prüfung – ernannt. Die Ernennung kann widerrufen werden, wenn Verstöße gegen die Zuchtordnung in der eigenen Zucht, oder die Unterstützung von Verstößen gegen die Zuchtordnung bekannt werden, die Verpflichtung zur Weiterbildung nicht eingehalten oder andere Vereinsstrafatbestände gegeben sind bzw. ein Verfahren wegen solcher Tatbestände eingeleitet wird.

§ 2 Rechte und Pflichten von Zuchtwarten

- Zuchtwarte üben neben einer beratenden Funktion der Mitglieder im züchterischen Bereich eine Kontrollfunktion im Zuchtbereich aus.
- Sie sind zuständig für die Kontrolle der Zuchtstätten,
- Abnahme der Würfe sowie Einhaltung der Zuchtbestimmungen.

Aufgrund der mit dieser Aufgabe verbundenen erheblichen Verantwortung für die Einhaltung der Zuchtbestimmungen müssen die Zuchtwarte über eine hohe charakterliche, persönliche Eignung verfügen und eine hohe Fachkompetenz haben.

- Der Zuchtwart darf keine eigenen Würfe und keine Würfe von Züchtern, die mit ihm verwandt und/oder in häuslicher Gemeinschaft leben, abnehmen.
- Der Zuchtwart ist verpflichtet, an der Ausbildung von ernannten Zuchtwartanwärtern mitzuwirken und diesen die Begleitung zu Wurfabnahmen zu ermöglichen.
- Der Zuchtwart ist berechtigt, Anfragen von Züchtern zur Wurfabnahme abzulehnen. Zu- bzw. Absagen sind dem Züchter gegenüber unmittelbar zu erklären. Sollte eine ggf. Zusage aus wichtigem Grund nicht eingehalten werden können, ist der Zuchtwart verpflichtet, dies unmittelbar dem Züchter mitzuteilen. Muss die Zusage nach der Erstabnahme zurückgezogen werden, hat der Zuchtwart dies dem betreuenden Landesgruppenzuchtwart mitzuteilen

Vom VDH zugelassene Zuchtrichter des PSK gelten als Zuchtwarte. Die Pflichten zur Weiterbildung bleiben davon unberührt. Ihnen kann die Berechtigung als Zuchtwart tätig zu werden entzogen werden, wenn gegen sie als Zuchtrichter Verfahren vor dem VDH und/oder PSK anhängig werden.

§ 3 Zuchtwarteausbildung

1. Interessierte an der Zuchtwarteausbildung können sich bei ihrer Landesgruppe als Zuchtwartanwärter bewerben. Der Landesgruppenvorstand nimmt schriftlich zu der Bewerbung Stellung und leitet dies an den Hauptzuchtwart weiter.

Bei der Bewertung der Bewerbung durch die Landesgruppe sind neben den persönlichen und charakterlichen Voraussetzungen des Bewerbers auch die Bedürfnisse der Landesgruppe an der Ausbildung weiterer Zuchtwarte mit einzubeziehen. Insoweit hat sich das Bedürfnis der Landesgruppe an den vorhandenen Zuchtwarten im Verhältnis zum Zuchtgeschehen bzw. an der Zahl der Zuchtwarte in einem Gebiet zu orientieren.

2. Der Interessent zum Zuchtwartanwärter muss nachfolgende Voraussetzungen erfüllen und diese bei seinem Antrag nachweisen:
 - Mindestalter 25 Jahre
 - Ununterbrochene Mitgliedschaft im PSK von mind. fünf Jahren
 - Zucht von mindestens drei Würfen der Pinscher-Schnauzer-Rassen oder ein abgeschlossenes Studium der Veterinärmedizin
 - Unbescholtenheit im eigenen Zuchtgeschehen.
 - Nachweis der regelmäßigen Teilnahme an fachspezifischen Fortbildungsveranstaltungen des PSK/VDH während der züchterischen Tätigkeit.

- Rege Teilnahme am Vereinsleben des PSK auf OG - und LG Ebene
3. Nach Bestätigung als Zuchtwartanwärter durch die/den Hauptzuchtbeauftragte/n beginnt der Zuchtwartanwärter mit der praktischen Ausbildung.
- 3.1 Die praktische Ausbildung besteht in der Teilnahme an mindestens fünf Wurfabnahmen, die mindestens bei zwei verschiedenen PSK-Rassen und zweimal zusammen mit einem Landesgruppenzuchtwart erfolgen müssen.
- Sollte der Landesgruppenzuchtbeauftragte (Wahlamt) bei einer Landesgruppe nicht zugleich Zuchtwart sein, ist für die Ausbildung und Betreuung der Landesgruppenzucht der benachbarten Landesgruppe zuständig, der vom Hauptzuchtbeauftragten in Absprache mit dem LG-Beauftragten benannt wird. Der Zuchtwartanwärter hat über die Wurfabnahme ein eigenes Protokoll zu führen.
- Beginnend mit der dritten Wurfabnahme muss der Zuchtwartanwärter die Würfe selbstständig unter Kontrolle des betreuenden Zuchtwartes abnehmen. Der betreuende Zuchtwart berichtet dem Landesgruppenzuchtwart schriftlich über die praktischen Leistungen des Anwärters. Der Landesgruppenzuchtwart entscheidet über ggf. erforderliche Teilnahmen an weiteren Abnahmen.
- 3.2 Hat der Zuchtwartanwärter den praktischen Teil absolviert, kann er die theoretische Prüfung bei dem zuständigen Landesgruppenzuchtwart ablegen.
- 3.3 Der zuständige Landesgruppenzuchtwart wertet die theoretische Prüfung aus und schickt diese mit einer Empfehlung an den Hauptzuchtbeauftragten, der über die Ernennung zum Zuchtwart entscheidet.
- Ein Anspruch auf Ernennung zum Zuchtwart besteht nicht, wenn zwischen der Zulassung zum Anwärter und der Prüfung Umstände bekannt werden, die an der persönlichen und charakterlichen Eignung des Anwärter begründete Zweifel aufkommen lassen.

§ 4 Fortbildung

Die Zuchtwarte haben jährlich mindestens an einer Aus- und Fortbildungsmaßnahme des PSK/VDH, mindestens alle zwei Jahre an der Fortbildungsveranstaltung ihrer eigenen Landesgruppe teilzunehmen.

§ 5 Landesgruppen-Zuchtbeauftragte/Zuchtwarte

Ist der Landesgruppenzuchtbeauftragte selber zugleich Zuchtwart, was in den Landesgruppen anzustreben ist, betreut er die in seiner Landesgruppe ansässigen Zuchtwarte und trägt für deren Aus- und Weiterbildung Sorge. Der Landesgruppenbeauftragte, der zugleich Zuchtwart ist, ist in seiner Landesgruppe weisungsbefugt. Er hält den Kontakt zum Hauptzuchtbeauftragten und pflegt eine vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Sofern der Landesgruppenzuchtbeauftragte (Wahlamt) kein Zuchtwart sein sollte, wird nach Rücksprache mit dem Hauptzuchtbeauftragten die Betreuung der Zuchtwarte dem Landesgruppenbeauftragten und Zuchtwart einer anderen Landesgruppe übertragen.

Diese Übertragung umfasst nur die Betreuung der Zuchtwarte, die in diesem Fall die Abnahmen sowohl dem gewählten Landesgruppenbeauftragten zur statischen Erfassung des Zuchtgeschehens in der Landesgruppe als auch dem betreuenden Landesgruppenzuchtwart zur Überprüfung zuzusenden haben.

§ 6 Entgeltbestimmung

Der Zuchtwart übt ein Ehrenamt aus. Er erhält von dem Züchter die Auslagen und eine Entschädigung nach der jeweils gültigen Gebührenordnung erstattet.